

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 09/2013
(28. März 2013)**

**Erste Satzung zur Änderung der Externenprüfungsordnung für die weiterbildenden
Masterstudiengänge „IT Management“ sowie „Gesundheitsmanagement und -
controlling“ an der DHBW Mannheim (MExtPO) vom 15. November 2010**

Vom 28. März 2013

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 und § 34 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 20. März 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat dieser Satzung nach § 20 Absatz 1 Satz 3 Nr. 17 i.V.m § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 15. März 2013 zugestimmt (Az: 2.0.5.6). Der Präsident der Hochschule hat nach § 34 Absatz 1 Satz 3 LHG am 28. März 2013 seine Zustimmung erteilt (Az.: 2.0.5.6).

Die in dieser Satzung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Artikel 1

Die Externenprüfungsordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge „IT Management“ sowie „Gesundheitsmanagement und -controlling“ an der DHBW Mannheim (MExtPO) vom 15. November 2010 wird wie folgt geändert:

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

1.

Die Überschrift zu § 13 sowie § 13 Absatz 1 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und § 3 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu hören.“

2.

§ 13 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Antrag auf Anerkennung ist spätestens 30 Kalendertage nach Eingang des Antrags auf Zulassung zur Externenprüfung nach § 4 zu stellen (Ausschlussfrist). Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Studienakademie. Der Anspruch auf Anerkennung erlischt, sobald sich die zu prüfende Person einer Modulprüfung nach Maßgabe dieser Externenprüfungsordnung unterzogen hat, deren Ergebnis durch anzuerkennende Leistungen ersetzt werden könnte.“

3.

Nach § 13 Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„Zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die ein Studierender der DHBW im Rahmen eines Auslandsstudiums erbringt, findet die „Richtlinie der DHBW zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen und Notenumrechnung“ in der jeweils gültigen Fassung ergänzende Anwendung.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule“ in Kraft.

Stuttgart, den 28. März 2013



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident